

Dienstag den 7. Mai 1867.

(139)

Picitations-Kundmachung.

Am 11. Mai d. J., Vormittag 10 Uhr, wird in der Kanzlei des Landes-Ausschusses im Burggebäude zu Laibach wegen Hintangabe von Adaptirungsbauten im hiesigen Civil-Spitale eine Minuendo-Verhandlung abgehalten werden, wozu die betreffenden Werkmeister mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jeder vor Beginn der Verhandlung 10 Percent des Geldwerthes derjenigen Arbeit als Caution zu erlegen habe, auf welche er ein Anbot zu machen gedenkt.

Die einzelnen Werkmeister-Arbeiten betragen:

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. Für Maurer-Arbeit . . . | 1928 fl. 32 kr. |
| 2. " Zimmermanns-Arbeit . . . | 272 " 42 " |
| 3. " Tischler-Arbeit . . . | 518 " 80 " |
| 4. " Schlosser-Arbeit . . . | 519 " 34 " |
| 5. " Anstreicher-Arbeit . . . | 85 " 96 " |
| 6. " Spengler-Arbeit . . . | 33 " 80 " |
| 7. " Kupferschmied-Arbeit . . . | 86 " 10 " |
| 8. " Binder-Arbeit . . . | 52 " 20 " |

zusammen 3496 fl. 94 kr.

Die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, sowie der Plan und Kosten-Ueberschlag können hiezu in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach, am 6. Mai 1867.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

(128—2)

Nr. 3543.

Kundmachung.

Die von Dr. Alois Klar, k. k. Professor der Prager Universität, unterm 2. Jänner 1833 errichtete Künstlerstiftung mit dem Genuße jährlicher 500 fl. ö. W. ist nach Franz Sequens in Erledigung gekommen.

Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich Maler und Bildhauer, berufen:

a) welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgange jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates;

b) die unbefehltenen Wandels und guten Rufes sind;

c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler durch mehrere nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtlichaffener und bewährt befundener Kunstverständigen gelungenen Proben und Kunstleistungen (von bloß mechanischen ist hier keine Rede) vortheilhaft dargethan und erwiesen haben, und welche

d) eifrigst beflissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend zusammenzuhalten, zu stu-

diven, sich zur Vervollkommnung aufzuschwingen und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veranschaulichen, überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollendeter Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichste Vollkommenheit zu erstreben.

e) Der Genuß der Stiftung dauert durch zwei Jahre und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilligt werden.

Die Verlängerung ist in diesem Falle aber so wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzufuchen, nur entfällt für diesen Fall die Beibringung der später angedenteten zwei Preiszeichnungen.

f) Die Obliegenheit des Stiftlings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst selbst zur Pflicht macht, nämlich, daß er wenigstens zwei Drittheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom, einzig der Kunst lebe und bei dem Austritte aus der Stiftung der Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke.

g) Wird der Stiftungsgenuß einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche schon während diesem dritten Jahre unter sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen.

h) Der Concurß für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nämlich bis

1. Mai 1868

ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die eine aus einem in Del gemalten oder in Stein oder Thon geformten Bilde mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, den Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere zu nehmen sein wird.

Diese beiden Preisarbeiten sind bis

Ende April 1868

portofrei bei der Witwe des letzten Stiftungspräsidenten Frau Karoline Klar in Prag Nr. 15/III gegen Empfangsbekundigung zu überreichen.

Die über Ernennung des Herrn Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach § 6 des Stiftsbriefes öffentlich bekannt gemacht werden.

Prag, am 15. April 1867.

Von der böhmischen k. k. Statthalterei.

(137—1)

Nr. 2497.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Aus der gegen Johann Wieden, Johann Wramor und Martin Grimschek wegen Verbrechen des zum Nachtheile der Kirchengasse in Dobove verübten Diebstahles im Jahre 1863 abgeführten Untersuchung rührt noch eine den Beschuldigten abgenommene und seit 21. März 1865 hier deponirte, aus Thalern, Zwanzigern und verschiedenen Kupfermünzen bestehende Barschaft von 27 fl. 49 1/2 kr. her, rücksichtlich welcher Diejenigen, welche ein Recht auf dieselbe nachweisen zu können vermeinen, aufgefordert werden, ihre Ansprüche hierauf um so gewisser

binnen Jahresfrist

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in der Laibacher Zeitung darzuthun, als widrigens diese unbekanntem Eigenthümern gehörige Barschaft an die Staatscasse abgeführt werden wird.

Laibach, am 16. April 1867.

(138—1)

Nr. 5703.

Kundmachung.

Um den Bezug von mehr als 100 fl. ö. W. zu erleichtern, hat das hohe k. k. Handels-Ministerium mit Erlaß vom 25. April l. J., Z. 6815—789, anzuordnen befunden, daß Geldanweisungen von mehr als 100 fl. ö. W. nicht avisiert, sondern gleich jenen bis 100 fl. ö. W. den Adressaten, resp. den nach der Fahrpostordnung zur Empfangnahme von Geldbriefen für den Adressaten berufenen Personen unmittelbar zugestellt werden.

Die Haftung der Postanstalt erlischt sofort auch rücksichtlich der Geldanweisungen von mehr als 100 fl. ö. W. mit der erfolgten Zustellung.

Derlei Geldanweisungen von mehr als 100 fl. ö. W. sind künftighin, gleichwie die Anweisungen bis 100 fl., unter den im § 15 des bezüglichen Unterrichtes angedeuteten Vorrichtungen von den hiezu ermächtigten Postcassen und Aemtern an den Ueberbringer auszusahlen.

Es ist Sache des Adressaten, die ihm zugestellte Postanweisung wohl aufzubewahren und sich zur Abholung des Geldebetrages, die auf seine Gefahr geschieht, verlässlicher Personen zu bedienen.

Hievon wird das Publicum in Kenntniß gesetzt.
K. k. Postdirection Triest, am 2. Mai 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 104.

(944—1)

Nr. 508.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Martin Profenc und Elisabeth Dergan, geborne Profenc, und ihre unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger.

Vom k. k. Bezirksamte Littai als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Martin Profenc und Elisabeth Dergan, gebornen Profenc, und ihren unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe die Gewerkschaft von Sagor wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der für dieselben seit 1. Februar 1808 auf der im Grundbuche der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 208 vorkommenden Realität zu Podkraj Haus-Nr. 21, mit dem Uebergabvertrage vom 9. November 1807 intabulirten Forderung per 100 fl. C.M. sammt Nebenrechten, sub praes. 20. Febr. 1867, Z. 508, hiezu eingebracht, worüber zur

mündlichen Verhandlung die Tagung auf den

4. Juni 1867,

früh 9 Uhr, angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Josef Milac von Sagor als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Littai als Gericht, am 22. Februar 1867.

(934—1)

Nr. 8046.

Zweite und dritte executive Feilbietung.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum diesseitigen Edicte vom 27. Februar l. J.,

Z. 4318, kundgemacht, es werde bei dem Umstande, als zu der mit Bescheid vom 27. Februar 1867 Z. 4318, auf den 24ten April 1867, anberaumten ersten executiven Feilbietung der dem Franz Strejzel gehörigen Realitäten kein Kauflustiger erschienen ist, zu den zwei letzten auf den

25. Mai und

3. Juli 1867

angedeuten executiven Feilbietungen geschritten werden.

Laibach, am 25. April 1867.

(935—1) Nr. 8038.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum Edicte vom 23. Februar 1867, Z. 4024, kundgemacht, daß am

25. Mai 1867,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zur zweiten executiven Feilbietung der dem Franz Bere zustehenden Activforderung pr. 40 fl. werde geschritten werden.

Laibach, am 25. April 1867.

(831—3)

Nr. 2803.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 27. Februar 1867 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Handelsmannes Franz Kastelic von Raudia eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

19. Juni 1867,

früh um 9 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Rudolfswerth, am 29. März 1867.